

Richtlinie über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Eisenberg/ Thüringen

1. Allgemeines

Die Stadt Eisenberg/Thüringen ehrt besonders verdienstvolle Personen, die sich im besonderen Maße um die Stadt Eisenberg und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.

Es sollen Personen sein, die sich besonders prägend für das Gemeinwesen der Stadt Eisenberg eingesetzt haben. Es sollen die Werte und Normen, die der zu Ehrende personifiziert und die mit der Ehrung hervorgehoben werden sollen, im Vordergrund stehen.

Auszeichnungen, Ehrungen oder ein ehrendes Gedenken im Rahmen öffentlicher Gremiensitzungen der Stadt Eisenberg sind in öffentlicher Stadtratssitzung vorzunehmen.

2. Arten der Ehrung

- 2.1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- 2.2. Vergabe von Ehrenbezeichnungen
- 2.3. Ehrung durch Vergabe der „Bürgermeister-Clauß“-Medaille
- 2.4. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Eisenberg/Thüringen
- 2.5. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen
- 2.6. Andere Ehrungen

3. Verfahren

3.1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- Das Ehrenbürgerrecht als höchste allgemeine Ehrung, die die Stadt Eisenberg/Thüringen zu vergeben hat kann Personen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um die Stadt, um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- Über die Ehrung beschließt der Stadtrat mit 2/3-Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung.
- Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form vor.
- Die Ehrenbürgerschaft ist mit dem Eintrag in das Goldene Buch der Stadt verbunden.
- Vorschlagsberechtigt sind der Stadtrat, die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie der Bürgermeister.

3.2. Vergabe von Ehrenbezeichnungen

Die Vergabe von Ehrenbezeichnungen richtet sich nach der Hauptsatzung der Stadt Eisenberg/Thüringen. Danach können Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte oder hauptamtliche

Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, die insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

3.3. Ehrung durch Vergabe der „Bürgermeister-Clauß“-Medaille

- Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können mit der Bürgermeister Claus Medaille ausgezeichnet werden.
- Über die Ehrung beschließt der Stadtrat mit einer 2/3-Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung.
- Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form vor.
- Vorschlagsberechtigt sind der Stadtrat, die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie der Bürgermeister.

3.4. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Anbringung von Gedenktafeln

- nach Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können Straßen, Wege, Plätze benannt werden sowie Gedenktafeln angebracht werden.
- Über die Ehrung beschließt der Stadtrat mit einer 2/3-Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung.
- Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form vor.
- Vorschlagsberechtigt sind der Stadtrat, die im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie der Bürgermeister.

3.5. Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Eisenberg/Thüringen

- Die Eintragung in das Goldene Buch ist Personen vorbehalten, die das Ansehen der Stadt Eisenberg gemehrt und eine besondere Verbundenheit mit ihr unter Beweis gestellt haben.
- Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form vor.
- Vorschlagsberechtigt sind der Stadtrat, die in ihm vertretenen Fraktionen und der Bürgermeister.

3.6. Andere Ehrungen

- Andere Ehrungen sind Ehrengeschenke, Geldprämien, Verleihung einer Ehrenurkunde sowie die Vergabe von z. B. durch den Bürgermeister gestifteten Pokalen.
- Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form vor.
- Vorschlagsberechtigt sind der Stadtrat, die in ihm vertretenen Fraktionen und der Bürgermeister.

- Vorschläge zu diesen Ehrungen können auch durch die in der Stadt Eisenberg vorhandenen Vereine und Organisationen erfolgen.
- Ebenso können Einwohner der Stadt Eisenberg oder mit ihr verbundene Personen Vorschläge machen. Diese sind an den Bürgermeister der Stadt Eisenberg zu richten.

Über weitere Glückwünsche und Ehrungen im Rahmen von Geschäfts-, Vereins-, Ehe- und Altersjubiläen entscheidet der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit. Ehejubiläen sind insbesondere Goldene Hochzeit (50 Jahre), Diamantene Hochzeit (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre), Kupferne Hochzeit (70 Jahre) und alle darauffolgenden 5 Jahre.

Altersjubiläen sind Vollendung des 70. Lebensjahres (Glückwunschscheiben), Vollendung des 80., 90., 95., 100. Lebensjahres (Glückwunschscheiben mit Präsent), ab dem 101. Lebensjahr wird die Ehrung jährlich vorgenommen.

3.6.1. Nachrufe

- Die Stadt Eisenberg veröffentlicht einen Nachruf für diejenigen Personen, welche unter Ausübung eines Mandates seit 1990 für die Stadt tätig gewesen sind oder sich in anderer Art und Weise überdurchschnittlich für das Allgemeinwohl engagiert haben.
- Der Nachruf wird in ortsüblicher Weise veröffentlicht. Während der Trauerfeier kann ein Trauerkranz oder ein Blumengebinde seitens der Stadt niedergelegt werden, wenn dies im Einzelfall von der Trauerfamilie nicht unerwünscht ist.
- Die Niederlegung des Kranzes oder des Blumengebindes erfolgt durch den Bürgermeister oder einen Beigeordneten.

4. Entziehung der Ehrung

Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und andere Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Über die Entziehung entscheidet der Stadtrat in nicht-öffentlicher Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Eisenberg, den 9. Juli 2020

Kieslich
Bürgermeister